

Information des Hauptpersonalrates beim SMWK

Dezember 2023

Tarifabschluss 2023 für die Beschäftigten der Länder

Am 9. Dezember haben die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder eine Tarifeinigung erzielt. Der Abschluss folgt im Wesentlichen dem, was für die Beschäftigten im Geltungsbereich des TVöD (Bund und Kommunen) im April 2023 vereinbart worden war.

Nachfolgend wollen wir einige wichtige Ergebnisse erläutern.

1. Inflationsausgleich

Ein „Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise ([TV Inflationsausgleich](#))“ wurde geschlossen.

Mit Wirkung zum Dezember 2023 gibt es für die Beschäftigten im Geltungsbereich des TV-L eine steuer- und abgabenfreie Einmalzahlung in Höhe von 1.800 Euro. In den Monaten Januar bis Oktober 2024 folgen monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 120 Euro. Diese Sonderzahlungen sind als Inflationsausgleichsprämien steuer- und sozialabgabenfrei.

Auszubildende (TVA-L BBiG), dual Studierende (TVdS) sowie Praktikantinnen und Praktikanten (TV Prakt-L) erhalten eine Einmalzahlung für Dezember 2023 in Höhe von 1.000 Euro und die monatlichen Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 50 Euro.

Bei Teilzeit erhalten die Beschäftigten die Sonderzahlungen anteilig. Entscheidend ist der Beschäftigungsumfang am 9. Dezember 2023 für die Einmalzahlung bzw. im jeweiligen Bezugsmonat für die monatlichen Zahlungen.

Anspruchsvoraussetzungen

Inflationsausgleichs-Einmalzahlung

Alle Tarifbeschäftigten, Auszubildenden, dual Studierenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten, die am 9. Dezember 2023 in den Geltungsbereich fielen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung. Voraussetzung ist ein Anspruch auf Entgelt an mindestens einem Tag zwischen dem 1. August und 8. Dezember 2023. Dazu zählen

auch Ansprüche auf Entgeltfortzahlung und der Krankengeldzuschuss. Dem Entgeltanspruch gleichgestellt sind unter anderem auch der Bezug von (Kinder-)Krankengeld, Pflegeunterstützungsgeld, Mutterschaftsgeld.

Inflationsausgleichs-Monatszahlungen

Alle Tarifbeschäftigten, Auszubildenden, dual Studierenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten, die im Bezugsmonat in den Geltungsbereich fallen und mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt haben, erhalten die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen.

Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses vor der Auszahlung

Der Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung besteht auch für ausscheidende Beschäftigte. Diese Ansprüche sollten vorsorglich rechtzeitig geltend gemacht werden.

2. Entgelterhöhung

Die bisher gültigen Entgelttabellen werden wieder in Kraft gesetzt und gelten nunmehr bis zum 31. Oktober 2024.

Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L

Die Tabellenentgelte werden im November 2024 in allen Entgeltgruppen um einen Festbetrag von 200 Euro erhöht, im Februar 2025 dann um 5,5 %. Diese prozentuale Erhöhung betrifft ebenso die Bereitschaftsdienstentgelte und Zulagen.

Auszubildende, dual Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten

Die monatlichen Entgelte werden im November 2024 um 100 Euro und im Februar 2025 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht.

3. Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing

Die Tarifvereinbarung eröffnet den Ländern die Möglichkeit, ihren Beschäftigten die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing anzubieten. Die Länder müssen dazu eigene Regelungen erlassen. Der Leasingvertrag darf längstens über 36 Monate gehen, die Entgeltumwandlung muss der monatlichen Leasingrate entsprechen.

4. Übernahme von Auszubildenden

Alle Auszubildenden, die ihre Abschlussprüfung mindestens mit der Note „befriedigend“ abschließen, müssen unbefristet übernommen werden, ansonsten befristet auf

zwölf Monate. Dies gilt indes mit der Einschränkung, dass ein betrieblicher Bedarf besteht.

5. Studentische Beschäftigte

Trotz der breiten gesellschaftlichen Zustimmung zu einer tarifvertraglichen Regelung der Arbeitsbedingungen der studentischen Beschäftigten (TV Stud) lehnten die Arbeitgeber den Abschluss eines Tarifvertrages ab. Jedoch konnte ein Einstieg in eine tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen für studentische Beschäftigte erreicht werden. Es wurden Mindestvertragslaufzeiten von zwölf Monaten sowie Mindestentgelte festgelegt. Ab Sommersemester 2024 sind das 13,25 Euro und 13,98 Euro ab Sommersemester 2025.

Außerdem ist festgehalten, dass in der nächsten Tarifrunde erneut unter anderem über die Anpassung der Mindestentgelte verhandelt wird.

6. Profitieren die Beamt*innen vom Tarifabschluss?

Die Arbeitgeber haben der wirkungsgleichen Übertragung des Ergebnisses auf die Beamt*innen zugestimmt. Diese muss zuvor durch den Landtag beschlossen werden.

Bearbeiterin: Anke Haake

E-Mail: hpr@smwk.sachsen.de

Internet: <https://www.hpr-smwk.sachsen.de/informationen-des-hpr-4156.html>

TV Inflationsausgleich:

https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/TV-L/Entgelte/231209_TV_InflAbmild_Endf_.pdf